

TE Pvak 2018/6/18 B2-PVAB/18

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2018

Norm

PVG §9 Abs2 litb

PVG §10 Abs1

PVG §10 Abs2

BDG 1979 §43 Abs1

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987

30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 10 heute
2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 10 heute
2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

Schlagworte

Diensteinteilung; Herstellung des Einvernehmens; Zuständigkeit des DL für Diensteinteilung; Einhaltung PVG
Dienstpflicht DL

Text

B 2-PVAB/18

Prüfungsergebnis

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr.in Anita PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen die im Wege des Zentralausschusses für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (ZA) gemäß § 41 Abs. 5 PVG eingebrachte Beschwerde des Dienststellenausschusses bei der Justizanstalt (JA) X gegen deren Leiter A (DL) wegen behaupteter Verletzung des PVG § 41 Abs. 4 PVG mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende sowie Dr.in Anita PLEYER als Vertreterin des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen die im Wege des Zentralausschusses für die Bediensteten des Exekutivdienstes der Justizanstalten beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (ZA) gemäß Paragraph 41, Absatz 5, PVG eingebrachte Beschwerde des Dienststellenausschusses bei der Justizanstalt (JA) römisch zehn gegen deren Leiter A (DL) wegen behaupteter Verletzung des PVG Paragraph 41, Absatz 4, PVG mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Leiter der JA (DL) hat das PVG in dem in Beschwerde gezogenen Punkt der Verfügung einer Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit ohne Einvernehmen mit dem DA iSd § 9 Abs. 2 lit. b PVG (Diensteinteilung) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 PVG verletzt. Der Leiter der JA (DL) hat das PVG in dem in Beschwerde gezogenen Punkt der Verfügung einer Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit ohne Einvernehmen mit dem DA iSd Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG (Diensteinteilung) in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, PVG verletzt.

Begründung

Mit Schreiben vom 26. April 2018, eingelangt in der PVAB am selben Tag, übermittelte der ZA die Beschwerde des DA vom 29. März 2018 wegen Verfügung einer Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit entgegen der Vorgabe des § 9 Abs. 2 lit. b PVG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018. Mit Schreiben vom 26. April 2018, eingelangt in der PVAB am selben Tag, übermittelte der ZA die Beschwerde des DA vom 29. März 2018 wegen Verfügung einer Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit entgegen der Vorgabe des Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018.

Nach § 41 Abs. 4 PVG kann sich ein Personalvertretungsorgan (PVO) wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des DG bei der PVAB beschweren, wobei solche Beschwerden im Wege des zuständigen Zentralausschusses (ZA) einzubringen sind. Nach Paragraph 41, Absatz 4, PVG kann sich ein Personalvertretungsorgan (PVO) wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des DG bei der PVAB beschweren, wobei solche Beschwerden im Wege des zuständigen Zentralausschusses (ZA) einzubringen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung der PVAK, an der auch die PVAB unverändert festhält, muss die behauptete Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres vor dem Beschluss des PVO, der der Beschwerde an die PVAB zugrunde liegt, erfolgt sein (Schrägel, § 41, Rz 33, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung der PVAK, an der auch die PVAB unverändert festhält, muss die behauptete Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres vor dem Beschluss des PVO, der der Beschwerde an die PVAB zugrunde liegt, erfolgt sein (Schrägel, Paragraph 41,, Rz 33, mwN).

Die in Beschwerde gezogene behauptete Verletzung des PVG ereignete sich am 27. Dezember 2017 mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2018. Der DA beschloss am 29. März 2018, wegen der behaupteten Verletzung seines Mitwirkungsrechtes durch Verfügung der Dienstzeitänderung ohne Einvernehmen mit dem DA Beschwerde an die PVAB im Wege des ZA zu erheben. Der für die Beschwerde relevante Jahreszeitraum liegt somit zwischen 29. März 2018 und 29. März 2017. Die Beschwerde über die Verletzung des PVG am 1. Jänner 2018 erfolgte fristgerecht iSd § 41 Abs. 4 PVG. Die in Beschwerde gezogene behauptete Verletzung des PVG ereignete sich am 27. Dezember 2017 mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2018. Der DA beschloss am 29. März 2018, wegen der behaupteten Verletzung seines Mitwirkungsrechtes durch Verfügung der Dienstzeitänderung ohne Einvernehmen mit dem DA Beschwerde an die PVAB im Wege des ZA zu erheben. Der für die Beschwerde relevante Jahreszeitraum liegt somit zwischen 29. März 2018 und 29. März 2017. Die Beschwerde über die Verletzung des PVG am 1. Jänner 2018 erfolgte fristgerecht iSd Paragraph 41, Absatz 4, PVG.

Die PVAB erachtet aufgrund des Beschwerdevorbringens und der fristgerecht eingelangten Stellungnahme des DL vom 22. Mai 2018, eingelangt am 25. Mai 2018, folgenden Sachverhalt als erwiesen:

Der DA, an den Anfragen von Bediensteten zu einer geplanten Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit herangetragen worden waren, beantragte am 13. Dezember 2017 beim DL eine Aussprache dazu. In der Folge wurde der DA vom DL aufgefordert darzulegen, worin in der beabsichtigten Maßnahme eine Dienstzeitänderung erblickt werde, welcher Aufforderung der DA mit Schreiben vom 2. Jänner 2018 nachkam. Der DA begründete die seiner Meinung nach vorliegende Dienstzeitänderung damit, dass die Betroffenen statt wie bisher zu kurzen (7 Uhr bis 13 Uhr) und langen (7 Uhr bis 16 Uhr) Diensten nur noch zu kurzen Diensten herangezogen würden, was überdies zur Folge habe, dass Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit durch die Vielzahl an kurzen Diensten an nahezu gleich vielen Tagen zur Dienstverrichtung eingeteilt werden wie Bedienstete, die Vollzeit leisten.

Am 9. Jänner 2018 fand die Aussprache zwischen dem Leitungsteam der JA und dem DA zur geplanten Maßnahme statt. An der Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit (Diensteinteilung überwiegend zu kurzen Diensten) wurde dennoch in der Folge unverändert festgehalten, obwohl das Einvernehmen mit dem DA iSd § 10 Abs. 2 PVG nicht hergestellt worden war. Am 9. Jänner 2018 fand die Aussprache zwischen dem Leitungsteam der JA und dem DA zur geplanten Maßnahme statt. An der Dienstzeitänderung für Bedienstete mit herabgesetzter Wochendienstzeit (Diensteinteilung überwiegend zu kurzen Diensten) wurde dennoch in der Folge unverändert festgehalten, obwohl das Einvernehmen mit dem DA iSd Paragraph 10, Absatz 2, PVG nicht hergestellt worden war.

Die vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen sind sowohl dem Beschwerdevorbringen als auch der Stellungnahme des DL zu entnehmen. Sie sind somit unbestritten und aktenkundig, weshalb eine Übermittlung zur Stellungnahme an DL und DA nicht erforderlich war und aus verfahrensökonomischen Gründen daher zu entfallen hatte.

Da der ZA die Beschwerde weitergeleitet hat, ohne sich inhaltlich dazu zu äußern, war seine Einbindung in die Sachverhaltsfeststellungen nicht geboten.

Der prüfungsrelevante Sachverhalt steht somit fest.

Rechtliche Beurteilung

Nach § 9 Abs. 2 lit. b PVG ist mit dem Dienststellenausschuss bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht, das Einvernehmen iSd § 10 PVG herzustellen. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG ist mit dem Dienststellenausschuss bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht, das Einvernehmen iSd Paragraph 10, PVG herzustellen.

Die vom DL mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 verfügte überwiegende Heranziehung von Bediensteten mit herabgesetzter Wochendienstzeit zu kurzen Diensten in der JA stellt eine Änderung der Diensterteilung für diese Bediensteten gegenüber dem zuvor praktizierten ausgewogenen Wechsel zwischen langen und kurzen Diensten dar, die von § 9 Abs. 2 lit. b PVG erfasst ist, weshalb nach § 10 PVG das Einvernehmen mit dem DA herzustellen gewesen wäre. Die vom DL mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 verfügte überwiegende Heranziehung von Bediensteten mit herabgesetzter Wochendienstzeit zu kurzen Diensten in der JA stellt eine Änderung der Diensterteilung für diese Bediensteten gegenüber dem zuvor praktizierten ausgewogenen Wechsel zwischen langen und kurzen Diensten dar, die von Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG erfasst ist, weshalb nach Paragraph 10, PVG das Einvernehmen mit dem DA herzustellen gewesen wäre.

Nach § 10 Abs. 2 PVG gilt das Einvernehmen über eine vom DL beabsichtigte Maßnahme als hergestellt, wenn der DA seine ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Nach Paragraph 10, Absatz 2, PVG gilt das Einvernehmen über eine vom DL beabsichtigte Maßnahme als hergestellt, wenn der DA seine ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert.

Im vorliegenden Fall steht erstens rechtlich außer Zweifel, dass es sich um eine Maßnahme iSd § 9 Abs. 2 lit. b PVG handelt, nämlich um das überwiegende Heranziehen der Bediensteten mit herabgesetzter Wochendienstzeit zu kurzen Diensten gegenüber dem früher generell praktizierten Wechsel zwischen kurzen und langen Diensten (Änderung der Diensterteilung), zweitens, dass unbestrittenermaßen in der Besprechung vom 9. Jänner 2018 keine Einigung mit dem DA über diese vom DL beabsichtigte Maßnahme erzielt werden konnte. Im vorliegenden Fall steht erstens rechtlich außer Zweifel, dass es sich um eine Maßnahme iSd Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG handelt, nämlich um das überwiegende Heranziehen der Bediensteten mit herabgesetzter Wochendienstzeit zu kurzen Diensten gegenüber dem früher generell praktizierten Wechsel zwischen kurzen und langen Diensten (Änderung der Diensterteilung), zweitens, dass unbestrittenermaßen in der Besprechung vom 9. Jänner 2018 keine Einigung mit dem DA über diese vom DL beabsichtigte Maßnahme erzielt werden konnte.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist zur Auffassung des DL, die von ihm vorgenommene Dienstzeitänderung falle in den Zuständigkeitsbereich des Anstaltsleiters, was auch von der Dienstbehörde bestätigt worden wäre, festzustellen, dass dies zwar zutrifft, der DL jedoch – wie von ihm selbst ausgeführt – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben in der Dienststelle für die Aufgabenwahrnehmung und einen geordneten Dienstbetrieb zu sorgen hat. Da auch die den DL betreffenden Vorschriften des PVG zu den einfachgesetzlichen Vorgaben zählen, die der DL im Rahmen seiner verantwortungsvollen Leitungsfunktion zu beachten hat, stellt die Verfügung einer von § 9 Abs. 2 lit. b PVG erfassten Dienstzeitänderung (geänderte Diensterteilung) ohne Einvernehmen mit dem DA eine Verletzung des PVG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 PVG dar. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist zur Auffassung des DL, die von ihm vorgenommene Dienstzeitänderung falle in den Zuständigkeitsbereich des Anstaltsleiters, was auch von der Dienstbehörde bestätigt worden wäre, festzustellen, dass dies zwar zutrifft, der DL jedoch – wie von ihm selbst ausgeführt – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben in der Dienststelle für die Aufgabenwahrnehmung und einen geordneten Dienstbetrieb zu sorgen hat. Da auch die den DL betreffenden Vorschriften des PVG zu den einfachgesetzlichen Vorgaben zählen, die der DL im Rahmen seiner verantwortungsvollen Leitungsfunktion zu

beachten hat, stellt die Verfügung einer von Paragraph 9, Absatz 2, Litera b, PVG erfassten Dienstzeitänderung (geänderte Diensterteilung) ohne Einvernehmen mit dem DA eine Verletzung des PVG in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, PVG dar.

Die Beschwerde war berechtigt.

Hinweis

Gemäß § 41c Abs. 2 PVG ist auf die Prüfung von Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG durch die PVAB das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht anzuwenden. Gemäß Paragraph 41 c, Absatz 2, PVG ist auf die Prüfung von Beschwerden nach Paragraph 41, Absatz 4, PVG durch die PVAB das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht anzuwenden.

Wien, am 18. Juni 2018

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2018:B2.PVAB.18

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2018

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at